ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.587/1
vom 21. Dezember 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Bestimmung der Zusammensetzung des Direktionsrates des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

.

‡LW-CIMRPEEDF-GCFIHXV‡

Am 1. Dezember 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der für Medien zuständigen Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Bestimmung der Zusammensetzung des Direktionsrates des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 12. Dezember 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPS, Staatsräte, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. Dezember 2017 abgegeben.

*

‡LW-CIMRPEEDF-GCFIHXV‡

1. Gemäß Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ERLASSENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Zusammensetzung des Direktionsrates des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bestimmen.

3. Man kann davon ausgehen, dass die entworfene Regelung ihre Rechtsgrundlage in den ersten zwei Absätzen der Präambel des Entwurfs erwähnten Dekretbestimmungen findet. Zusätzlich ist auch auf die allgemeine Zuständigkeit, Dekrete durchzuführen, zurückzugreifen, über die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kraft Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' zusammen mit Artikel 19 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 27. Juni 1986 'über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum' verfügt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 formulierten Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs muss die Präambel mit zwei Absätzen anfangen, in denen auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bzw. auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hingewiesen wird.

5. Die Präambel ist auch noch um einen Absatz zu ergänzen, in dem auf das Einverständnis des Haushaltsministers vom 10. November 2017 hingewiesen wird.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

‡LW-CIMRPEEDF-GCFIHXV‡

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-CIMRPEEDF-GCFIHXV‡